

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8079

"zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (Drs. 17/7356) hier: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze; Verordnungsermächtigung für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8079 vom 28.09.2015
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/8648 des GP vom 22.10.2015
3. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 28.10.2015



Änderungsantrag

der Abgeordneten Joachim Unterländer, Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hüting, Alexander Flierl, Judith Gerlach, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Jürgen W. Heike, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Sandro Kirchner, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Martin Neumeyer, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

(Drs. 17/7356)

hier Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze;
Verordnungsermächtigung für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“.

2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 65 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung von

unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einschließlich des dafür nötigen Verfahrens näher zu regeln.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Da nunmehr auch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erfolgt, wird die Bezeichnung des Gesetzentwurfs angepasst.

Zu Nr. 2:

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BR-Drs. 349/15) soll baldmöglichst in Kraft treten. Zur Sicherstellung einer dem Kindeswohl angemessenen Versorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlicher und zur Entlastung der Kommunen und Länder an den Hauptzugangs Routen wird es eine bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher einführen. Die Aufnahmekapazität der Länder richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der erhebliche Zugang dieser Kinder und Jugendlichen konzentriert sich bisher auf wenige bayerische Kommunen an den Hauptfluchtrouten. Es ist daher dringend erforderlich, eine lasten- und situationsgerechte Verteilung innerhalb Deutschlands und innerhalb Bayerns zu ermöglichen. Für die Umsetzung in Bayern ist dazu so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes ein Verteilungsmodus festzulegen, welcher sowohl Rechtssicherheit als auch Handlungsspielraum für eine angemessene Verteilung schafft, z.B. zur Vermittlung an Einrichtungen, die dem individuellen Hilfebedarf am besten gerecht werden.

Nach den Vorgaben des Bundesgesetzes werden die Länder das Nähere zum Verteilungsverfahren zu regeln haben (§ 42b Abs. 8 SGB VIII in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher). Dies soll flexibel durch Verordnung geschehen, also in gleicher Weise wie es in der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes für die erwachsenen Asylsuchen-

den bereits geschehen ist (DVAsyl). Zu diesem Zweck wird in das AGSG eine landesrechtliche Verordnungsermächtigung aufgenommen. Zu regeln sind insbesondere der Verteilungsschlüssel innerhalb Bayerns, die Meldepflichten der Jugendämter gegenüber der Landesstelle, Regelungen für die geordnete Fallübergabe der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen an das zugewiesene Jugendamt sowie die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter.

Zu Nr. 3:

Durch die Einfügung der Änderung des AGSG wird die Regelung über das Inkrafttreten, die sich auf das gesamte Gesetz bezieht, in unveränderter Fassung zum neuen § 4.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/7356

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger u.a. CSU

Drs. 17/8079

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes
(Drs. 17/7356)**

**hier: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze;
Verordnungsermächtigung für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“
2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 65 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einschließlich des dafür nötigen Verfahrens näher zu regeln.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatter: **Bernhard Seidenath**
Mitberichterstatterin: **Kathrin Sonnenholzner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/8079 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8079 in seiner 31. Sitzung am 29. September 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8079 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8079 in seiner 81. Sitzung am 13. Oktober 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8079 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8079 in seiner 38. Sitzung am 22. Oktober 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: kein Votum

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8079 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: kein Votum

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8079 in seiner 40. Sitzung am 22. Oktober 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 4 (bisher § 3) als Datum des Inkrafttretens der „1. November 2015“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8079 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Kathrin Sonnenholzner

Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Kathrin Sonnenholzner

Abg. Dr. Karl Vetter

Abg. Christine Kamm

Staatsministerin Melanie Huml

Staatsministerin Emilia Müller

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

(Drs. 17/7356)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger u. a. (CSU)

hier: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze;

Verordnungsermächtigung für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Drs. 17/8079)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Der erste Redner ist Herr Kollege Seidenath. Bitte schön.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Zweiter Lesung beschäftigen wir uns heute mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes. Dabei geht es um drei Regelungsbereiche. Erstens geht es um die Reform der gerichtsärztlichen Dienste, zweitens um die Entfristung der Vorlagepflicht für Impfausweise bzw. Impfbescheinigungen, und drittens geht es bei dem von der CSU-Fraktion eingebrachten Änderungsantrag um die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze, mit dem wir eine gerechtere Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern und Deutschland erreichen wollen.

Lassen Sie mich zunächst auf die Reform der gerichtsärztlichen Dienste eingehen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat vor zwei Jahren kritisiert, dass die gerichtsärztlichen Dienste nicht so effektiv sind, wie sie sein könnten. Die Struktur sei zu kleinteilig und deshalb nicht mehr zeitgemäß. Bisher bestehen an den 22 Landgerich-

ten in Bayern jeweils gerichtsärztliche Dienste. An 15 dieser 22 Landgerichte gibt es dabei nur einen einzigen Landgerichtsarzt. An vier Standorten gibt es zwei Ärzte. Nur an den Landgerichten München I und München II sowie am Landgericht Nürnberg gibt es drei oder mehr Gerichtsärzte. Auch wegen der Schwierigkeiten, die Stellen für diese Gerichtsärzte zu besetzen, hat der Oberste Rechnungshof angemahnt, eine Konzentration dieser gerichtsärztlichen Dienste vorzunehmen.

Mit dem neuen Gesetz, über das wir heute sprechen und das wir vor etwa vier Wochen im Ausschuss für Gesundheit und Pflege intensiv beraten haben, werden diese gerichtsärztlichen Dienste künftig auf die drei Standorte der Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg konzentriert. Allerdings wird es im erforderlichen Umfang auch Außenstellen geben, sodass der gerichtsärztliche Dienst künftig auf 14 Standorte gestrafft wird. Darüber hinaus erhalten die Dienststellen eine neue innerbehördliche Struktur. Auch werden die den Dienststellen zugewiesenen Aufgaben reformiert. Künftig werden vor allem die originär psychiatrisch-gutachterlichen Dienstaufgaben im Mittelpunkt stehen. Die Leichenschauen werden künftig auf die Universitätsinstitute für Rechtsmedizin übertragen. Meine Damen und Herren, diese Lösung ermöglicht eine vernünftige gegenseitige Vertretung und somit eine bestmögliche Erledigung der Aufgaben der Gerichtsärzte. Wir begrüßen diese Regelung und werden ihr deshalb auch zustimmen.

Zum zweiten großen Themenkomplex dieses Gesetzentwurfs hatten wir hier im Hohen Haus Ende 2012 die Regelung getroffen, dass die Personensorgeberechtigten ab Januar 2013 die Impfausweise ihrer Kinder bei Schuleingangsuntersuchungen und bei weiteren schulischen Impfberatungen vorlegen müssen. Diese Vorlagepflicht war befristet auf drei Jahre, also bis Ende 2015. Bis dahin sollte evaluiert werden, ob sich diese Maßnahme positiv auswirkt. Genau diese positive Wirkung hat die Evaluation durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ergeben. Die Rate der Impfbuchvorlagen ist in den sechsten Klassen um sage und schreibe 20,4 Prozentpunkte auf fast 75 % gestiegen. Zwar bleibt bei dieser Zahl immer noch Luft nach

oben; dennoch ist das eine überaus deutliche Steigerung. Deswegen ist es vernünftig, die Pflicht zur Vorlage der Impfbücher über den 31. Dezember 2015 hinaus fortzusetzen. Diese Pflicht soll weiterhin bestehen bleiben. Hierzu muss die Befristung im Gesetz abgeschafft werden. Genau das wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf getan. Deswegen werden wir ihm auch in diesem Punkt zustimmen.

Der dritte wichtige Regelungskomplex betrifft ein ganz anderes Thema, nämlich das aktuell drängendste, die Asyl- und Flüchtlingsthematik, die den vorliegenden Gesetzentwurf nicht unberührt gelassen hat. Mit dem eingereichten Änderungsantrag nimmt meine Fraktion den Gesetzentwurf zum Anlass, auch das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zu ändern. Mit dieser Änderung soll die Staatsregierung ermächtigt werden, eine Rechtsverordnung zu erlassen, nach der unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besser innerhalb Bayerns und vor allem auch innerhalb Deutschlands verteilt werden können. Der Sinn dieser Ermächtigung besteht darin, dass mit einer Rechtsverordnung viel schneller, viel effektiver und viel deutlicher auf neue Entwicklungen reagiert werden kann als mit einer sehr viel schleppender verlaufenden Änderung des Gesetzes selbst.

Hintergrund dieser Regelung ist ein neues Gesetz, das von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden ist: Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher soll am 1. November, also am kommenden Sonntag, in Kraft treten. Im Bundesrat ist dieses Gesetz vor zwei Wochen, am 16. Oktober, behandelt und beschlossen worden. Es sieht vor, dass zur Sicherstellung einer dem Kindeswohl angemessenen Versorgung die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen bundesweit verteilt werden können. Bisher werden mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vor allem die Kommunen an den Hauptzugangs Routen belastet. Dort, wo die Jugendlichen ankommen, werden sie versorgt und betreut.

Wir haben nun in Bayern schon eine Regelung getroffen, dass diese Jugendlichen innerhalb Bayerns im System der Jugendhilfe versorgt und betreut werden. Das ist aber

nicht genug, weil nach den Zugangszahlen etwa die Hälfte, also 50 % aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern ankommen und hier im System der Jugendhilfe betreut werden. Ende September 2015 waren es sage und schreibe 14.000 junge Menschen. Ein Jahr zuvor, im September 2014, waren es nur 3.500 junge Menschen. Angesichts solcher Zahlen liegt es auf der Hand, dass die Verteilung innerhalb Bayerns und innerhalb Deutschland gerechter werden soll. Nun ist beschlossen worden, auch bei der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel zu verfahren, sodass auf Bayern etwa 15 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entfallen. Damit sollen die Kommunen, die jetzt sehr stark belastet sind, entlastet werden. Das ist der Sinn dieser Ermächtigungsgrundlage, die wir in das AGSG aufnehmen. In der Verordnung sollen der Verteilungsschlüssel innerhalb Bayerns, die Meldepflichten der Jugendämter gegenüber der Landesstelle, die geordnete Fallübergabe bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen an das zugewiesene Jugendamt und die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter geregelt werden. Auch das ist eine gute und vernünftige Lösung, der wir selbstverständlich zustimmen werden. Dafür werbe ich auch bei Ihnen.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass alle drei Regelungen gut sind. Alle drei Regelungskomplexe sind vernünftig, und alle drei sind wichtig. Wir werden dem Gesetzentwurf und auch dem Änderungsantrag gerne zustimmen. Ich bitte Sie herzlich, dies ebenfalls zu tun.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Seidenath. ? Die nächste Rednerin ist die Kollegin Sonnenholzner. Bitte schön.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wie schon im Ausschuss verweise ich bei der Darstellung der drei Regelungskomplexe auf die richtigen Ausführungen meines Vorredners. In der Einschätzung ist allerdings beim ersten Punkt, bei der Auflösung von sieben ge-

richtsärztlichen Dienststellen ein großer Dissens festzustellen, weil die SPD-Fraktion nach wie vor der Meinung ist, dass mit dieser abgespeckten Ausstattung nicht an allen Landgerichten ausreichend Landgerichtsärzte verfügbar sind. Ich empfinde es als Bankrotterklärung, wenn Sie hier sagen, der ORH habe diese Reform vorgeschlagen, weil man die Stellen nicht besetzen kann. Wenn man Stellen, die man braucht, nicht besetzen kann, muss man schauen, dass man Leute ausbildet und sie dazu bringt, dass sie diese Aufgaben übernehmen. Wir können nicht sagen: Wir können die Stellen nicht besetzen, also brauchen wir die dazugehörigen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen.

Bei allem Respekt vor dem Obersten Rechnungshof, den auch wir haben, sind wir schon der Meinung, dass das vorgeschlagene Reformkonzept unsinnig ist. Das haben wir auch schon mit unserem Antrag auf Drucksache 17/5885 zum Ausdruck gebracht. Deswegen haben wir im Ausschuss bei der Einzelabstimmung auch gegen die Auflösung der gerichtsärztlichen Standorte gestimmt.

(Beifall bei der SPD)

Ich darf auf das zurückkommen, was Kollege Güller im Haushaltsausschuss gesagt hat. Wenn wir die Reform jetzt nicht verhindern können – angesichts der Mehrheitsverhältnisse wird es wohl so sein -, sollte wenigstens nach einer angemessenen Zeit die Regelung daraufhin überprüft werden, ob sie sich bewährt hat oder nicht.

Darin, dass die Entfristung der Bestimmung über die Vorlage der Impfbücher richtig und wichtig ist, sind wir uns völlig einig. Bei Ihnen, Herr Seidenath, klang allerdings durch, dass mit der Vorlage der Impfbücher der Impfstatus kein Problem mehr sei. Sie erreichen aber in der Tat keine Steigerung der Impfrate nur damit, dass Sie die Vorlage der Impfbücher verlangen. Wir können damit aber realistische Zahlen bekommen und darauf Maßnahmen aufbauen, um zu einer noch besseren Impfrate zu kommen. Deswegen ist die vorgeschlagene Regelung richtig. Wir sollten uns auch gemeinsam überlegen, wie wir die 25 %, die ihre Impfbücher bisher noch nicht vorgelegt haben,

von der Notwendigkeit der Vorlage überzeugen können. Deshalb stimmen wir dieser Regelung voll zu.

Ebenso voll zustimmen können wir der Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, wie es der Antrag der CSU auf Drucksache 17/8079 vorsieht. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass der Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unser aller besonderes Augenmerk gelten soll. An dem Tag, an dem wir dieses Gesetz im Ausschuss behandelt haben, war in der nationalen Presse zu lesen, dass es schwierig sei, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in kleinen Gemeinden auf dem Land unterzubringen. Deshalb nutze ich die Gelegenheit, hier zu sagen, dass wir in meinem Landkreis völlig andere Erfahrungen machen. Gerade in den kleinen Gemeinden machen wir die besten Erfahrungen, weil dort die unmittelbare Betreuung der Minderjährigen durch die Vereine und die Menschen vor Ort ganz besonders gut ist. Deswegen hoffe ich, mit dieser Verordnungsermächtigung ein bisschen dazu beitragen zu können, dass sich die Kinder und Jugendlichen bei uns schneller und besser einleben und integriert werden können.

Selbstverständlich gehört diese Verordnungsermächtigung rechtssystematisch nicht in das GDVG. Praktisch war es aber richtig, dass wir die Gelegenheit genutzt haben, damit das Gesetz jetzt am 1. November in Kraft treten kann. Damit ist aber auch noch nicht alles getan. Deswegen appelliere ich abschließend an die Frau Ministerin, diese Verordnung, sofern Sie sie noch nicht in der Schublade haben, so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen; denn diese Verordnung brauchen wir, damit die Verteilung tatsächlich so erfolgen kann. Weil wir zwei Dritteln des Gesetzes mit ganzem Herzen zustimmen, sage ich: Wir werden unter Zurückstellung der Bedenken, was die Landgerichtsärzte angeht, die ich schon geäußert habe, insgesamt zustimmen. Die Auflösung der landgerichtsärztlichen Dienststelle halten wir nach wie vor für falsch.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Kollegin Sonnenholzner. – Als Nächster hat sich Dr. Vetter zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Dr. Karl Vetter (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Kolleginnen und Kollegen! Inhaltlich haben wir – wir haben es gehört – drei unterschiedliche Themen zu erörtern: Zuerst die Reform des gerichtsärztlichen Dienstes, dann die Vorlagepflicht für Impfausweise und die Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher. Gestatten Sie mir eine kleine Vorbemerkung: Ich halte bei einem Gesetzentwurf das Vorgehen, sozusagen im Huckepack-Verfahren einen Änderungsantrag zu stellen, der inhaltlich mit dem zu beratenden Gesetz überhaupt nichts zu tun hat, für sehr problematisch und der Sache nicht dienlich. Inhaltlich hätte der dritte Teil, der Änderungsantrag, in den Sozialausschuss gehört.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Neuordnung des gerichtsärztlichen Dienstes wurde durch den Obersten Rechnungshof angestoßen. Er hatte in seinem Jahresbericht 2013 bemängelt, dass die bisherige Struktur nicht effektiv sei und durch die Zuständigkeit von vier Ministerien eine wirksame Aufsicht erschwert werde. Auch seien die Landgerichtsärzte laut Oberstem Rechnungshof häufig nicht ausgelastet. Kolleginnen und Kollegen, vor diesem Hintergrund haben wir diese Reform mit der Aufgabe der kleinteiligen landgerichtsärztlichen Struktur und der Angliederung des gerichtsärztlichen Dienstes an die drei Oberlandesgerichte bereits im federführenden Ausschuss unterstützt. Als FREIER WÄHLER ist es mir besonders wichtig, dass es dabei nicht zu einer ausschließlichen Konzentration an den Oberlandesgerichten kommt und die Gerichtsärzte auch in der Fläche weiter präsent bleiben. Diesem Anliegen hat man aus unserer Sicht durch 14 Außenstellen Rechnung getragen.

Ich komme zum zweiten Teil des Gesetzentwurfs, nämlich der unbefristeten Übernahme der Regelung, dass Eltern bei der Schuleingangsuntersuchung und weiteren schulischen Impfberatungen den Impfausweis vorlegen müssen. Es ist bereits jetzt

Aufgabe der Gesundheitsämter, bei der Schuleingangsuntersuchung den Impfstatus zu erheben. Dies ist erforderlich, damit eine entsprechende Impfberatung durchgeführt werden kann. Durch diese Vorlagepflicht konnte die Anzahl der zur Schuleingangsuntersuchung mitgebrachten Impfausweise erhöht werden. - Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, meiner Meinung nach gehören Schutzimpfungen zu den bedeutendsten präventiven Maßnahmen, die uns zur Verfügung stehen. Insbesondere deshalb begrüßen wir diese Gesetzesvorlage zur Entfristung der Vorlagepflicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der vorliegende Änderungsantrag hat ein ganz anderes, nicht weniger wichtiges Thema zum Gegenstand, nämlich die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Meine Damen und Herren, ihre steigende Zahl stellt viele Kommunen vor sehr große Herausforderungen bei der Aufnahme und Unterbringung, vor allem diejenigen, die an den Haupt- und Transitrouten in Bayern liegen. Eines müssen wir noch einmal klar und deutlich feststellen: Diese Herausforderung werden wir in Bayern alleine nicht meistern können.

Daher begrüßen wir FREIE WÄHLER die bundesweite Neuregelung. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, um eine gerechtere Lastenverteilung innerhalb Deutschlands zu erreichen. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Jugendlicher soll eine bundesweite Umverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel ermöglichen. Aber wir müssen uns auch um eine gerechtere Verteilung innerhalb Bayerns bemühen, und das schnell, Kolleginnen und Kollegen. Daher haben wir dem Änderungsantrag zugestimmt, der die Staatsregierung ermächtigen soll, durch Rechtsverordnung die Verteilung und das Verfahren zu regeln.

Kolleginnen und Kollegen, ich möchte an dieser Stelle unseren Ehrenamtlichen, den Menschen in den Bezirken, in den Landkreisen und in den Kommunen, meinen ganz herzlichen Dank aussprechen. Diese Menschen haben in den letzten Wochen und Mo-

naten Enormes geleistet. Vielen herzlichen Dank von mir und von den FREIEN WÄHLERN!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der GRÜNEN)

Wir FREIE WÄHLER würden es jedoch begrüßen, wenn die Gegenfinanzierung für die Kommunen unbürokratischer gestaltet würde und die tatsächlichen, das heißt, auch die administrativen Kosten, in höherem Maße gedeckt würden.

Insgesamt gesehen wird diese Neuregelung zu einer Verbesserung der Situation sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Kommunen führen. Wir stimmen deshalb gerne zu. - Kolleginnen und Kollegen, dennoch dürfen wir bei all diesen notwendigen Aktionen eines nicht vergessen: Im Mittelpunkt sollte nach wie vor und muss nach wie vor das Kindeswohl stehen.

Jetzt noch ein Satz an die lieben Kolleginnen und Kollegen von der CSU: Ich darf Sie immer wieder und auch hier an den Koalitionsvertrag erinnern. Ich zitiere:

Die UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage für den Umgang mit Minderjährigen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen.

Das steht auf Seite 110 des Koalitionsvertrages.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Kolleginnen und Kollegen, das Kindeswohl ist und bleibt unser Maßstab. Wir werden daher in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten die Entwicklungen genau im Blick haben müssen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Dr. Vetter. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Kamm. Bitte schön, Frau Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es geht bei dieser Gesetzesvorlage um drei sehr unterschiedliche Punkte. Der erste Punkt betrifft die Regelung über die Vorlage der Impfbescheinigung. Da könnten wir so zustimmen. Der zweite Punkt betrifft die Reform des landgerichtsärztlichen Dienstes. Diesen Entwurf lehnen wir in der vorliegenden Form ab; denn er geht nicht so weit wie die durch den Obersten Rechnungshof vorgeschlagenen Regelungen. Er bleibt deutlich hinter dem festgestellten Verbesserungsbedarf zurück. Ich denke, das könnte besser geregelt werden.

Der dritte Punkt betrifft die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Verteilungsregelungen in Bezug auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Er stellt quasi eine Ermächtigung der Staatsregierung dar, dies per Rechtsverordnung zu regeln. Ein Antrag von solcher Bedeutung wird quasi im Huckepack-Verfahren auf ein Gesetz draufgesattelt, das überhaupt nichts mit diesem Themenkomplex zu tun hat. Zudem ist dieser Änderungsantrag bis jetzt in keinem Fachausschuss vorberaten worden, geschweige denn im zuständigen sozialpolitischen Ausschuss. Das ist mehr als gesetzestechnisch unsauber. Wir meinen, dass solche wichtigen Aspekte klar und deutlich geregelt werden müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich meine, es reicht nicht, lediglich die Staatsregierung zu ermächtigen, das irgendwie zu regeln, sondern man sollte anstatt dieser Verordnungsermächtigung ein ordentliches Gesetz schaffen und dieses in einem ordentlichen Verfahren hier im Parlament beschließen. Das würde letztendlich auch der Transparenz gegenüber den Jugendlichen, gegenüber den Ehrenamtlichen, gegenüber den Trägern und gegenüber den Kommunen dienen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine so wichtige Frage lediglich über eine Verordnungsermächtigung zu regeln, ist zu wenig. Gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen behördlichen

Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl ein zentraler Gesichtspunkt. Dieser Gesichtspunkt ist vorrangig zu berücksichtigen, und zwar auch bei der Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen. Hierfür müssen die entsprechenden Bedarfe ermittelt werden, beispielsweise familiäre Bindungen oder Verwandte, wo die Kinder untergebracht sind. Die gesundheitliche Situation ist zu klären. Gerade diese Aspekte sind bei der Unterbringung und Versorgung der Jugendlichen besonders zu bewerten. Hierzu wurde das Clearing-Verfahren eingeführt, um den individuellen Hilfebedarf zu definieren. All dies sehen wir mit Ihrem Entwurf einer Verordnungsermächtigung gefährdet. Er ermöglicht sehr flexibles Handeln der Staatsregierung. Unserer Meinung nach besteht die Gefahr, dass ordnungspolitische Aspekte und Aspekte der Lastenverteilung über die Interessen des Kindeswohls gestellt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dies wollen wir verhindern; dies lehnen wir ab. Wir bitten Sie: Gestalten Sie das Verfahren der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen transparent und sauber; lösen Sie das nicht über so eine Hintertür. – Wir lehnen diesen Gesetzentwurf daher so, wie er gestrickt ist, ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Kollegin Kamm. - Die vorläufig letzte Rednerin in dieser Zweiten Lesung ist Staatsministerin Huml. Bitte schön, Frau Huml.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium): Werte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich zu den zwei ersten Punkten Stellung beziehen; zum dritten Punkt wird meine Kollegin Emilia Müller noch einiges sagen. – Mit dem Gesetzentwurf verfolgen wir vor allem zwei Anliegen, wie bereits in der Debatte klar geworden ist: Zum einen wollen wir die rechtliche Grundlage für die Reform des gerichtsärztlichen Dienstes schaffen, zum anderen wollen wir die befristete Pflicht,

vorhandene Impfdokumente im Rahmen der Schulgesundheitspflege vorzulegen, dauerhaft beibehalten.

Bei der Reform der gerichtsärztlichen Dienste haben wir – das ist mein Eindruck – die Mitte ganz gut getroffen: Den einen geht die Reform nicht weit genug, den anderen geht sie zu weit. Wir haben anscheinend unser Anliegen, mit den Gerichtsärzten weiter in der Fläche präsent zu sein, gleichzeitig aber eine gewisse Struktur und Konzentration herbeizuführen, ganz gut hinbekommen.

Sie haben richtig gehört: Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat 2013 in seinem Bericht die Organisation der gerichtsärztlichen Dienste kritisiert, vor allem die zum Teil historisch gewachsenen Strukturen. Hier gab es viel Kleinteiligkeit; manchmal war schwer erklärbar, wieso an dem einen Standort so viele Gerichtsärzte sind und warum dort noch eine Leichenschau durchgeführt wird, an einem anderen Standort aber nicht mehr. Da war, denke ich, eine Reform durchaus notwendig.

Bei unserem Konzept geht es im Wesentlichen darum, die gerichtsärztlichen Dienste künftig auf drei Dienststellen an den Standorten der Oberlandesgerichte – Bamberg, München und Nürnberg – zu konzentrieren. Diese Dienststellen werden dann wiederum der jeweiligen Regierung nachgeordnet. Gleichzeitig sehen wir eine Straffung von derzeit 22 auf künftig 14 Standorte vor. Dabei bleiben Außenstellen erhalten; bei jedem Landgericht bleibt weiterhin ein Raum bestehen. Selbst wenn es nur die 14 Standorte sein sollten, können die Gerichte vor Ort so weiterhin gut bedient werden. Das war mir ein Anliegen. Dieses Konzept ist in Kooperation mit dem Justizminister entstanden. – Außerdem schaffen wir mit dem Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage, damit die gerichtsärztlichen Aufgaben bei Leichensachen auf die rechtsmedizinischen Universitätsinstitute übertragen werden können. Ich habe schon erwähnt: Das wurde bisher bayernweit durchaus unterschiedlich gehandhabt. - Mit diesen neuen Strukturen tragen wir der Kritik des Obersten Rechnungshofs Rechnung. Gleichzeitig ist es möglich, die Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, aber auch in der Fläche weiter präsent zu sein.

Damit erreichen wir auch eine gleichmäßige Personalauslastung. Auch das war bisher durchaus unterschiedlich. Weiterhin haben wir aber über die Außenstellen Ansprechpartner in der Fläche. Deswegen teilen wir nicht die Befürchtung, bei manchen Gerichtsverfahren könnte es zu Verzögerungen kommen. Wir gehen vielmehr davon aus, dass die Aufgabenerfüllung gut möglich ist.

Als zweites Anliegen setzen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die dauerhafte Beibehaltung der Impfbuchvorlagepflicht im Rahmen der Schulgesundheitspflege um. Meinen Vorrednern Bernhard Seidenath und Kathrin Sonnenholzner kann ich nur zustimmen; sie haben betont, dass es wichtig ist, eine Grundlage zu haben, wenn wir Impflücken angehen wollen. Es ist ein gemeinsamer Wunsch, eine gute Impfrate zu erhalten und zu erreichen, dass die Kinder in Bayern entsprechend geimpft werden. Eine effektive und zielgerichtete Impfberatung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst ist aber nur möglich, wenn der Impfstatus einer Person bekannt ist und wir eine valide Datengrundlage haben. Deswegen haben wir die Eltern auch am 01.01.2013 verpflichtet, die Impfdokumente vorzulegen. Wir stellen in der Zeit, während der die Pflicht bestand, die Impfbücher mitzubringen, sodass die Familien, die Eltern beraten werden konnten, eine Zunahme der Impfrate um 20 Prozentpunkte fest. Das ist in meinen Augen sehr gut. Deswegen wollen wir die Befristung dieser Pflicht bis zum 31.12.2015 aufheben und die Impfbuchvorlage dauerhaft verpflichtend vorsehen.

Ich freue mich über die Unterstützung bei diesen beiden Punkten, aber natürlich auch beim dritten Punkt, zu dem meine Kollegin noch einige Worte sagen wird. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Staatsministerin. Wie gut, dass ich eben gesagt habe, Sie seien vorläufig die letzte Rednerin; denn jetzt kommt noch Staatsministerin Müller. Bitte schön.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit 2014 sind die Zugangszahlen bei den unbegleiteten Minderjährigen in einigen Bereichen explodiert. So befanden sich im September 2014 rund 3.500 unbegleitete Minderjährige in der Zuständigkeit der bayerischen Jugendämter. Im September 2015 waren es bereits 14.000 unbegleitete Minderjährige, und aktuell kommen monatlich circa 2.000 unbegleitete Minderjährige zu uns.

Die Sicherstellung ausreichender Versorgungsstrukturen kann nicht von den bayerischen Kommunen und von Bayern alleine geleistet werden. Aufgrund der Lage Bayerns – Bayern ist das südlichste Bundesland, liegt aber gleichzeitig an den Hauptzugangs routen – versorgen wir mittlerweile über die Hälfte der unbegleiteten Minderjährigen. Besonders betroffen sind die Kommunen Passau, Rosenheim und München, aber auch Nürnberg. Das möchte ich in aller Deutlichkeit dazu sagen.

Die unbegleiteten Minderjährigen werden seit September 2014 bayernweit verteilt. Dazu haben wir im Ministerrat eine klare Entscheidung getroffen. Jetzt – das sage ich ganz deutlich – sind die Grenzen unserer Belastbarkeit absolut erreicht. Diese hohen Zugangszahlen können wir beim besten Willen nicht mehr alleine bewältigen. Zudem ist es nicht die Aufgabe Bayerns, alleine die unbegleiteten Minderjährigen zu versorgen, die nach Deutschland kommen. Hier sind Bund, Länder und Kommunen gefordert. Daher ist eine Verteilung dieser gewaltigen Aufgabe auf die Schultern aller Länder und Kommunen in Deutschland vor allem auch aus Sicht des Kindeswohls, Frau Kamm, dringend erforderlich.

Der Freistaat Bayern hat deshalb im Jahr 2014 mit Nachdruck eine bundesweite Verteilung gefordert. Wir haben eine Initiative im Bundesrat eingebracht, für die wir viel Unterstützung erhalten haben. Das Bundesministerium hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Bundesregierung hat endlich auf unsere Forderung reagiert. Das nunmehr verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist eine gute Grundlage zur nachhaltigen Entlastung der bayerischen Kommunen. Besonders vier Punkte sind Erfolge Bayerns:

Erstens. Die schnellstmögliche Entlastung der bayerischen Kommunen ist aus Sicht der Praxis der wichtigste Punkt. Die beschlossene bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen ab dem 1. November 2015 schafft die dringend benötigte nachhaltige Entlastung Bayerns, aber auch unserer bayerischen Kommunen.

Zweitens. Bayern kann den überproportionalen Bestand an unbegleiteten Minderjährigen abbauen, indem bis zum Ausgleich keine neu einreisenden unbegleiteten Minderjährigen mehr aufgenommen werden.

Drittens. Das hoch komplexe bundesweite Kostenerstattungsverfahren wird abgeschafft. Das Kostenerstattungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt war zögerlich und nicht korrekt. Ich kann nur sagen: Ich bin froh, dass wir dieses nicht mehr haben, dass wir jetzt als Freistaat selbst für die unbegleiteten Minderjährigen bezahlen können, die bei uns in Bayern sind, und dass wir die Gelder nicht mehr von Niedersachsen, von Nordrhein-Westfalen, von Kommunen im Saarland und in Hessen oder sonstigen eintreiben müssen. Der Freistaat übernimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Nachtragshaushalt die Kosten für die unbegleiteten Minderjährigen und entlastet so massiv auch die Kommunen. Wir haben für den Nachtragshaushalt über 600 Millionen Euro für die unbegleiteten Minderjährigen angemeldet. Ich finde, das ist eine gewaltige Summe, die wir hier aufwenden.

Viertens: Es ist erfreulich, dass sich der Bund nun endlich ab dem Jahr 2016 mit 350 Millionen Euro pro Jahr an den Kosten für die unbegleiteten Minderjährigen beteiligt. Angesichts des dramatisch gestiegenen und weiter steigenden Bedarfes wird die Bundesbeteiligung allerdings noch zu erhöhen sein. Ich möchte das in aller Deutlichkeit sagen. Mehr unbegleitete Minderjährige werden kommen, als es in der Vergangenheit der Fall war. Deswegen, glaube ich, müssen wir den Bund auch zur Kasse bitten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, um eine unverzügliche Umsetzung der bundesweiten Verteilung sicherzustellen, sind landesrechtliche Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen

und Zuständigkeiten zu definieren. Liebe Frau Kamm, das Ganze war im federführenden Gesundheitsausschuss, und es war auch im Sozialausschuss. Sie sind dort Mitglied.

Damit die Staatsregierung die notwendigen Regelungen erlassen kann, wird eine Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze geschaffen. Das Staatsministerium für Soziales wird die darauf aufbauende Verordnung noch im Jahr 2015 in Kraft setzen. Diese wird im Wesentlichen zwei Punkte umfassen:

Erstens. Die Zuständigkeit für die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen soll dem Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer – LABEA – in der zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf zugewiesen werden.

Zweitens. Für die innerbayerische Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen soll der Verteilungsschlüssel gelten, der bereits für die Verteilung der übrigen Asylbewerber gilt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben die bundesgesetzlichen Vorlagen für die bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen durchgesetzt. Mit dem Änderungsantrag setzen wir diese Regelungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Bayern um. Wir werden darauf achten, dass der Bund und die übrigen Länder das Ihre dazu tun. Ich möchte Sie daher bitten, dem Änderungsantrag fraktionsübergreifend Ihre Zustimmung zu erteilen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Staatsministerin. Bleiben Sie bitte noch. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich die Kollegin Kamm gemeldet. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Ministerin, es wäre Ihnen natürlich möglich gewesen, die Grenzlandkreise und die Städte an den Hauptrouten der Flücht-

linge bei dieser wichtigen Aufgabe schon früher zu entlasten. Ich frage Sie: Warum ist für eine solche Regelung, wie Bayern das zukünftig macht, eine Rechtsverordnung nötig? Ist es für alle Beteiligten nicht sinnvoller, besser und vor allen Dingen transparenter, das mit einem Gesetz zu regeln? Über die Rahmenbedingungen könnten wir hier im Hause diskutieren. Das betrifft nämlich nicht nur die Flüchtlinge, nicht nur die Städte, die entlastet werden müssen, sondern es betrifft natürlich auch die Menschen, die derzeit mit den Flüchtlingen arbeiten; es betrifft die Einrichtungen, die Ehrenamtlichen und so weiter. Eine transparente Regelung wäre besser als eine Verordnungsermächtigung, bei der jetzt noch keiner weiß, was später in der Verordnung steht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kamm. – Frau Ministerin, bitte schön.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Frau Kamm, das waren zwei Punkte. Der erste Punkt war die Frage, warum wir nicht schon früher verteilt haben. – Wir haben das getan. Wir haben dazu im letzten Jahr auf bayerischer Ebene einen Beschluss gefasst, damit wir das tun können. Laut SGB VIII hätten wir nämlich überhaupt nicht innerhalb Bayerns verteilen können, sondern überall dort, wo ein unbegleiteter Minderjähriger ankommt, wäre das jeweils zuständige Jugendamt verantwortlich gewesen. So haben wir bayernweit nach einer Quote verteilt. Wir haben auch die Verantwortlichkeiten, zum Beispiel Vormundschaften, mit verteilt. Das haben wir schon seit letztem Jahr so gemacht und so auch Passau, Rosenheim, München und Nürnberg entlastet. Sonst wäre das dort weitaus schwieriger gewesen, als es derzeit der Fall ist.

Wir haben auch Übergangseinrichtungen für den extrem starken Zugang geschaffen. Das ist eine sogenannte Drehscheibensituation, bei der wir unbegleitete Minderjährige nicht erst ins Clearing bringen, sondern bayernweit sofort verteilen können.

Damit wir das Bundesgesetz zeitnah vollziehen können, brauchen wir jetzt auch eine Ermächtigungsgrundlage. Diese schaffen wir mit dieser Regelung. Die Verordnung werden wir rückwirkend zum 01.11. in Kraft setzen. Wir brauchen das für unsere Bezirke, Landkreise und Jugendämter, damit sie unbegleitete Minderjährige nahtlos versorgen können, und zwar entsprechend ihrer Hilfebedürftigkeit.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Staatsministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7356, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/8079 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege auf Drucksache 17/8648 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass die Überschrift des Gesetzentwurfs eine neue Fassung erhält und ein neuer § 3 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze eingefügt wird.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. November 2015" einzufügen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 17/8648. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion der CSU, die Fraktion der SPD und die FREIEN WÄHLER. Wer stimmt gegen den Gesetzentwurf? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? – Ich sehe keine.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum

die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte!

– Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieses Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/8079 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.